

Satzung

Kreisverband der ländl. Zucht-, Reit- und Fahrvereine des Kreises Ennepe-Ruhr-Hagen e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreisverband der ländl. Zucht-, Reit- und Fahrvereine des Kreises Ennepe-Ruhr-Hagen e.V.“, im nachfolgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hattingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hattingen eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. (PV) und gehört damit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Hagen ist der Verband der zuständige Fachverband für den Pferdesport und die damit verbundene Pferdehaltung.
2. Seine Aufgabe ist die Förderung der Ziele der angeschlossenen Vereine und Pferdebetriebe. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren, Voltigieren und anderen Disziplinen sowie der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden,
 - b) die Förderung der Ausübung des Pferdesports und der Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft unter Wahrung der besonderen Aufgaben der Landschaftspflege sowie des Natur- und Wasserschutzes,
 - c) die Durchführung und Überwachung von Lehrgängen in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit dem Pferdesport, den Pferdeleistungsschauen und der Pferdehaltung zusammenhängen,
 - d) die Unterstützung bei der Einhaltung der „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des deutschen Sportbundes sowie der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) persönliche Beratung und individuelle Unterstützung der ordentlichen Mitglieder,
 - b) ein möglichst in jedem Jahr durchzuführendes Kreisturnier und Kreisjugendturnier,
 - c) die Durchführung anderer Turnierveranstaltungen in eigener Verantwortung oder in Verbindung mit dem Turnier eines Mitglieds.
4. Die Veranstaltung von Absatzmärkten, Versteigerungen und rein züchterischen Unternehmungen gehören nicht zu den Aufgaben des Verbandes.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Pferdebetrieben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder können die im Gebiet des Kreisverbandes bestehenden Reit- und Fahrvereine werden.
 - b) Als Pferdebetriebe können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen aufgenommen werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Pferdebetriebe müssen mindestens die Voraussetzungen für das Grundschild „Pferdehaltung“ gemäß APO nachweisen und auf Dauer führen.
 - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Freunde und Förderer des Reitsports sind.
 - d) Natürliche Personen, die sich um den Kreisreiterverband und allgemein um den Reitsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Pferdebetrieb in den Verband hat schriftlich zu erfolgen durch Einreichung des ausgefüllten Aufnahmeformulars, bei ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung des Freistellungsbescheides zur Gemeinnützigkeit. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist,
 - b) durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Pferdebetriebes oder Tod der natürlichen Person,
 - c) durch Ausschluss, der bei
 - i) einem groben Verstoß gegen die Satzung,
 - ii) einem Rückstand der Zahlungsverpflichtung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf ein etwa vorhandenes Verbandsvermögen. Dagegen haben sie alle Verpflichtungen dem Verband gegenüber, besonders in finanzieller Hinsicht, bis zum Ende des Jahres zu erfüllen, in dem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die von den satzungsmäßigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge bis zum 30. März jeden Jahres an den Verband zu zahlen,
 - c) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen,
 - d) stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere sich mit aller Kraft und ohne Ansehen der Person dafür einzusetzen, dass
 - i) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und artgerecht untergebracht werden
 - ii) den Pferden ausreichend Bewegung ermöglicht wird,
 - iii) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung gewahrt, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich behandelt, gequält, misshandelt oder unzulänglich transportiert wird.

§5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

1. Dem geschäftsführendem Vorstand gemäß §26 BGB gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schatzmeister (Kassierer).

Diese sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Verband wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Verband wird auch nach dem Rücktritt von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wirksam vertreten, solange noch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Amt sind.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand, sowie sollten diesem weiterhin angehören:
 - e) der stellvertretenden Geschäftsführer,
 - f) der Delegierte der Pferdebetriebe,
 - g) der Sprecher des Sportausschusses,
 - h) der Kreisjugendwart.

Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Personen aufgestockt werden.

3. Der Vorstand zu 1.a) – 2.e) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der erweiterte Vorstand zu 2.f) – 2.h) wird von den Ausschüssen/Kreisjugend bestimmt und für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand delegiert. Er ist zeitgleich mit den Vorstandswahlen zu §6 3. von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Falls ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, hat eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand eine natürliche Person als kommissarisches Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Eine Delegation von Aufgaben ist möglich. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein vom Vorsitzenden, ersatzweise vom Gesamtvorstand bestelltes Vorstandsmitglied,
 - c) Vortrag des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§7

Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn diese von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, ersatzweise in der Reihenfolge der Vorstandsregelung, §6 6.b). Bei Wahlen und Entlastungen erfolgt die Leitung durch einen zuvor gewählten Versammlungsleiter.

3. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift gerichtet wurde.
4. Anträge für die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung sind im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Genehmigung der Tagesordnung“ der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen kann.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand vorgetragenen Kassenberichtes des zurückliegenden Geschäftsjahres,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich dem des Vorsitzenden des Sportausschusses, dem des Kreisjugendwartes und der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. §6 3.,
 - d) Wahl des Versammlungsleiters,
 - e) Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes gem. §6 4. sowie der Mitglieder des Sportausschusses,
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §3 1.d),
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Verbands,
 - k) Festlegung der Turniertermine,
 - l) Anträge nach §3 3., §3 4.c) und §7 4.
6. Die zweite Mitgliederversammlung des laufenden Jahres sollte insbesondere der verbindlichen Festlegung der Turniertermine des Folgejahres vorbehalten sein. Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Turniertermine ist nur mit Zustimmung der betroffenen, termingleichen Turnierveranstalter durch den Vorstand möglich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vertreter der Mitglieder beschlussfähig.
8. In der Mitgliederversammlung gilt für ordentliche Mitglieder (Vereine) folgende Stimmberechtigung:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied (Verein) hat mindestens eine Stimme.
 - b) Bei mehr als 150 eigenen Mitgliedern erhält dieses zwei Stimmen, bei über 300 eigenen Mitglieder erhält dieses drei Stimmen.
 - c) Die Stimmen können durch eine Person abgegeben werden. Die Stimmabgabe ist je ordentlichem Mitglied nur einheitlich zulässig. Die Personen müssen Mitglieder des betreffenden ordentlichen Mitglieds (Vereins) sein. Eine Übertragung oder Vertretung ist nicht möglich.
 - d) Die Anzahl der Stimmen berechnet sich gemäß des letzten durch den PV mitgeteilten Mitgliederbestandes gemäß Bestandserhebung des LSB.
9. Bei Pferdebetrieben gewährt ein Bestand von je angefangenen 5 Betrieben je eine Stimme. Mehrere Stimmen können durch eine Person abgegeben werden. Die Anzahl der Pferdebetriebe ergibt sich aus der letzten durch den PV übermittelten Bestandsaufstellung.
10. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keine Stimmberechtigung.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz im Einzelfall nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für eine Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nicht anders bestimmt, sind alle Wahlen öffentlich. Es ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen dies verlangt.
13. Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt, können der gesamte Vorstand oder Teile davon in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).

14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes und der Protokollführer haben das Protokoll zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
 - Zahl und Stimmenberechtigung der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis, die Art der Abstimmung,
 - Beschlüsse, die immer wörtlich aufzunehmen sind.

§8

Jugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbands selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der satzungsgemäßen Auflagen.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Verbandsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§9

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Ihre Tätigkeit dient der Beratung des Vorstandes. Aufgaben des Vorstandes können an sie delegiert werden.
3. Die Ausschüsse regeln die Ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der durch die Satzung, die Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorgegebenen Maßgaben.
4. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser ist zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen.
5. Der Vorstand des Kreisreitverbandes ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Bei allen Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Ausschuss Pferdebetriebe wird aus den Mitgliedern gemäß §3 1.b) gebildet. Er sollte ein Mitglied in den Vorstand delegieren. Der Ausschuss bestimmt weiterhin, wer als Delegierter in die Mitgliederversammlung entsandt wird und dort für die Pferdebetriebe stimmberechtigt ist.
7. Die Zusammensetzung des Sportausschusses wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Dem Sportausschuss sollte je ein Vertreter der Disziplinen Dressur, Fahren, Pony, Springen, Vielseitigkeit, Voltigieren sowie weiterer im Verbandsgebiet bedeutsamen reitsportlichen Betätigungen angehören.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Verbandes

Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes und bei Auflösung des KRV fällt das Vermögen den gemeinnützigen Mitgliedsvereinen in Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zu. Sie haben es gemeinnützig zu verwenden.

§12

Satzungsklausel

Diese Satzung ändert die bisherige Verbandssatzung entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2006. Sollte das Registergericht eine Bestimmung dieser Satzung für unwirksam erklären, gilt die entsprechende Bestimmung der bisherigen Satzung weiter. Der Mangel ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu beseitigen. Entsprechendes gilt, wenn das Finanzamt feststellt, dass ein Verstoß gegen die Abgabenordnung vorliegt.